

### **Betriebsveranstaltungen Welche Neuerungen ab dem 01.01.2015 zu beachten sind**

Bis einschließlich 2014 galt für übliche Zuwendungen des Arbeitgebers, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung erhält, eine **Freigrenze** von € 110 einschließlich Umsatzsteuer pro Feier. Wurde diese Grenze auch nur um einen Cent überschritten, musste der Arbeitnehmer den gesamten Betrag versteuern.

Der Gesetzgeber hat diese Freigrenze ab dem 01.01.2015 in einen **Freibetrag** umgewandelt, so dass **Vorteile bis € 110 einschließlich Umsatzsteuer stets steuerfrei** belassen werden können; nur der **übersteigende Betrag ist nunmehr steuer- und sozialabgabenpflichtig**.

Es besteht die Möglichkeit zur Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 %, die mit einem Wegfall der Sozialversicherungspflicht verbunden ist.

Ab 2015 ist außerdem im Einkommensteuergesetz ausdrücklich geregelt, dass **sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers** (auch z.B. Kosten für Dekoration, Eventmanager oder Räumlichkeiten, ebenso Sachgeschenke (Wert max. € 60)) **für das Fest einschließlich der Umsatzsteuer** eingerechnet werden müssen.

Zugleich regelt die neue Gesetzesfassung, dass dem Arbeitnehmer auch die Kosten des Arbeitgebers zugerechnet werden müssen, die auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfallen.

**Hinweis:** Eine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn das Fest allen Angehörigen eines Betriebs oder Betriebsteils offensteht. Feiert nur ein abgegrenzter Teil der Belegschaft (z.B. nur die Chefetage), darf der 110-€-Freibetrag nicht angerechnet werden.

PS: Der Freibetrag kann nur maximal für 2 Betriebsveranstaltungen/Jahr in Anspruch genommen werden.

Stand: Juli 2015

gez. Karl-Josef Reuber / StB